

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0377-II/2017

Wien, am 25. April 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 2. März 2017 unter der Zahl 12087/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freemen‘ in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja. Es wurden bereits die Tatbestände der Nötigung (§ 105 Strafgesetzbuch - StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Erpressung (§ 144 StGB), Betrug (§ 146 StGB), Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB) und Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht.

Zu den Fragen 3 und 6:

Derzeit wird insgesamt von rund 1.200 Anhängern (inklusive aller Gruppierungen und Einzelpersonen) – mit steigender Tendenz – im Bundesgebiet ausgegangen.

Zu Frage 4:

Den österreichischen Sicherheitsbehörden sind Anhänger und Strukturen staatsfeindlich agierender Bewegungen bekannt, die auf der Grundlage von Selbstlegitimierung unter Verwendung unterschiedlicher Selbstbezeichnungen als „Freeman“, „souveräne Bürger“, „Terranier“, „Reichsbürger“, „Erdenmenschen“, als Anhänger des „One People Public Trust

(OPPT)“, der „Verfassungsgebenden Versammlung (VGV)“ bzw. des „Staatenbundes Österreich“ oder als Vertreter sogenannter „Internationaler Gerichtshöfe“, wie „ICCJV-International Common Court of Justice Vienna“ oder „Internationaler Straf- oder Menschengenrichte“, des „Amtes für Menschenrechte“, und/oder als Vollzugsorgane wie „Sheriffs“ auftreten. Allerdings gibt es auch zahlreiche Einzelpersonen, die Anhänger dieser Ideologien sind, sich aber keiner dieser Gruppierungen anschließen. Diese Personen handeln eigenmächtig und berufen sich auf keine der genannten Gruppierungen.

Unterschiede zeigen sich bisher in der jeweiligen ideologischen Grundlage. Es gibt Anhängerbereiche, die ausschließlich das Naturrecht anerkennen und andere, deren Agitationsgrundlage der Weiterbestand des Deutschen Reiches auf Grundlage der Weimarer Verfassung ist. Nach den bisherigen sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen lehnen die Anhänger beider Strömungen - auf Grundlage ihrer Weltanschauungen - bestehende staatliche Strukturen radikal und umfassend ab und unterscheiden sich in den sonstigen Einstellungsmustern und modi operandi nicht.

Zu den Fragen 5 und 10 bis 12:

Es wurden – wie in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 dargestellt - bereits zahlreiche Anhänger solcher Gruppierungen bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften wegen strafrechtlicher Tatbestände angezeigt. Es laufen derzeit auch zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren. Darüber hinaus ist mit der derzeit in Begutachtung befindlichen Strafgesetznovelle 2017 (294/ME) die Einführung des neuen Tatbestandes „Staatsfeindliche Bewegungen“ geplant.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz für Änderungen des Strafgesetzbuches verwiesen.

Die Anhänger der „Freemenbewegung“ sind entweder in losen Gruppierungen unter den verschiedensten Selbstbezeichnungen (vgl. Beantwortung zu Frage 4) verbunden, es treten aber auch Einzelpersonen, die Anhänger dieser Ideologien sind, in Erscheinung. Es handelt sich aber bei diesen Gruppierungen nicht um Vereine, weshalb auch eine behördliche Vereinsauflösung nicht möglich ist.

Zu Frage 7:

Das erste Auftreten wurde im Jahr 2014 beobachtet.

Zu den Fragen 8 und 9:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka

